

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften – Master in Educational Sciences

9. Februar 2011¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl S.1), zul. geändert durch Art. 12 d. G. vom 29.07.2010 (GBl. S. 555, 562) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 09.02.2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 09.02.2011 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
I. Studienordnung.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studienberatung.....	3
§ 5 Studiengebühren.....	3
§ 6 Struktur, Regelstudienzeit, Umfang.....	3
§ 7 Studienleistung.....	4
§ 8 Gliederung des Studiums, Module.....	4
II. Prüfungsordnung.....	5
1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 9 Zweck der Prüfung.....	5
§ 10 Akademischer Grad.....	5
§ 11 Prüfungsausschuss.....	5
§ 12 Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren.....	6
§ 13 Prüfende Personen.....	7
2. Prüfungsleistungen.....	8
§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung.....	8
§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen.....	9
§ 16 Schriftliche Modulprüfungsleistungen.....	9

¹Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Änderungsordnung vom 17.07.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 73/2013) in Kraft getreten am 01.04.2013; Zweite Änderungsordnung vom 12.02.2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 79/2014) in Kraft getreten am 01.04.2014; Dritte Änderungsordnung vom 10.02.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 09/2016), in Kraft getreten am 01.04.2016; Vierte Änderungsordnung vom 19.04.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2017), in Kraft getreten am 01.04.2017; Fünfte Änderungsordnung vom 07.02.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 04/2018), in Kraft getreten am 01.04.2018

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	11
§ 19 Masterarbeit	11
§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	12
§ 21 Mündliche Abschlussprüfung	13
3. Prüfungsverfahren	13
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote	13
§ 23 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 24 Zulassung zur Masterprüfung	15
§ 25 Rücktritt, Unterbrechung	16
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	18
§ 28 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	18
§ 29 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung	19
§ 30 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.....	19
§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	20
§ 32 Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde.....	21
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen.....	21
§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	22
§ 35 Schutzbestimmungen	22
§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten	23
III. Anlagen	25
§ 37 Studienverlaufsplan.....	25
§ 38 Studien- und Prüfungsleistungen	26
IV. Schlussbestimmung	26
§ 39 Inkrafttreten.....	26

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven „Masterstudiengang Bildungswissenschaften“ (internationale Bezeichnung: „Master in Educational Sciences“) in den jeweiligen Studienprofilen.

I. Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in unterschiedlichen Bereichen der Bildungswissenschaften und insbesondere in einem der Studienprofile zu erwerben.

(2) Die Studierenden erwerben umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem aktuellen Erkenntnisstand unterschiedlicher Ausprägungen der Bildungswissenschaften. Sie lernen komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu analysieren, problembewusst zu durchdringen und konzeptionellen Lösungsansätzen zuzuführen. Sie verknüpfen dabei theorie-, forschungs- und anwendungsbezogenes Fachwissen mit prozeduralen fachlichen und übergreifenden strategischen Handlungskompetenzen. Die deutliche Ausrichtung auf den Forschungs- und Praxisbezug unter Berücksichtigung des Lehr-Lern-Ansatzes des Forschenden Lernens gewährleistet den selbstständigen und selbstreflexiven Erwerb von professionellen Schlüsselqualifikationen unter Einbeziehung interpersoneller, sozialer und kommunikativer Kompetenzen. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden befähigt, in wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in Evaluation, Ausbildung, Entwicklung, Planung, Organisation oder Leitung tätig zu sein.

(3) Das erfolgreich absolvierte Studium befähigt und berechtigt zur Promotion auf der Basis eines international anerkannten Masterabschlusses mit 300 Leistungspunkten (Credit Points).

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer ein Studium mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studienbüro der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Für die Studienfachberatung wird für das gewählte Studienprofil jeweils mindestens eine lehrende Person als verantwortlich benannt.

§ 5 Studiengebühren

Für den Masterstudiengang werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Struktur, Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und wird in einem Studienprofil studiert. Art und Umfang der Module sowie die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch dargelegt.

- (2) Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 15).
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (4) Der Studienumfang entspricht insgesamt 120 Leistungspunkten (Credit Points, vgl. § 8).

§ 7 Studienleistung

- (1) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an Lehrveranstaltungen und in Selbststudieneinheiten. Die Festlegung der zu erbringenden Studienleistung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltungen sowie für die Selbststudieneinheiten dem Modulverantwortlichen. Die jeweils festgelegten Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung von der Leiterin bzw. vom Leiter der Veranstaltung bzw. für die Selbststudieneinheiten vom Modulverantwortlichen mitgeteilt.
- (2) Studienleistungen können im Ausland erbracht werden und werden vollständig anerkannt, sofern diese vor Antritt eines Auslandsaufenthaltes schriftlich mittels eines Studien- oder Ausbildungsvertrags (Learning Agreement) mit dem Profilverantwortlichen bzw. seinem Beauftragten vereinbart wurden.

§ 8 Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credit Points) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Module werden in der Studienordnung schriftlich festgelegt.
- (2) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point) entspricht einem Workload von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben.
- (4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte (Credit Points) sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung sowie in seinen Anlagen festgelegt.
- (5) Von der in Teil III, § 37 festgelegten Abfolge der Module kann durch Beschluss der für den Masterstudiengang zuständigen fakultätsübergreifenden Studienkommission vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Hiervon unberührt bleibt die Festlegung, dass Modul 1 (Fundamentum) immer zu Beginn des Studiums angeboten werden muss. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (6) Das dritte Semester kann für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden (vgl. § 7 Abs. 2).

II. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation notwendigen umfassenden, detaillierten und spezialisierten Fachkenntnisse und die entsprechenden Konzeptions- und Handlungskompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse selbstständig in wissenschaftlich verantwortlicher und strategisch zielführender Ausrichtung anzuwenden.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird in seinen Aufgaben vom Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die vier Profilverantwortlichen, die Studiengangleitung und zwei Mitglieder aus der Studierendenschaft an. Die Profilverantwortlichen und die Studiengangleitung sind Mitglieder kraft Amtes; den Profilverantwortlichen obliegt die Verantwortung für die organisatorischen Belange der Lehre und Prüfungen des jeweiligen Studienprofils. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Studierendenschaft von der fakultätsübergreifenden Studienkommission gem. § 8 Abs. 5 gewählt und vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederbestellung ist zulässig. Weitere Lehrende sowie Lehrbeauftragte können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei Tagesordnungspunkten, die Module bestimmter Schwerpunkte oder Fachrichtungen betreffen, ist mindestens ein/e hauptamtlich Lehrende/r dieses Bereichs beratend hinzuzuziehen.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Professorin / einen Professor zur/zum Vorsitzenden und zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des Ausschusses, die der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen angehören, zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Gemäß der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind auch Beschlüsse im – auch elektronischen – Umlaufverfahren möglich, sofern kein Mitglied des Ausschusses Einwände dagegen erhebt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden oder einem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Ausschusses Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulverantwortliche zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet jährlich dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Er beauftragt die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Fachvertreter gem. § 30 Abs. 6.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über und hat insbesondere folgende Aufgaben; er:

1. entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
3. entscheidet über die Wiederholung von Modulprüfungen,
4. entscheidet über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
5. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
6. entscheidet über die Fristverlängerung bei Masterarbeiten und teilt dem Akademischen Prüfungsamt die Entscheidung mit,
7. leitet bei belastenden Entscheidungen in den Fällen Nr. 1-6 eine schriftliche Stellungnahme an das Akademische Prüfungsamt weiter, damit eine entsprechende formale Entscheidung nach Abs.4 ergehen kann,
8. legt das Thema der Masterarbeit fest und bestellt die Prüfer für die Masterprüfung,
9. verantwortet die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die Organisation zur Anmeldung zur Modulprüfung,
10. legt für die Modulprüfung Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt,
11. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
12. legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest,

13. verantwortet die Organisation und Durchführung der Meldung aller Noten ans Akademische Prüfungsamt,
14. bestellt die fachlich zuständigen prüfenden Personen gem. § 13.

Abs. 3 enthält keine abschließende Regelung.

(4) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen:

1. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden (bei belastenden Entscheidungen), Zeugnissen und Urkunden,
2. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs,
3. das Verfahren bezüglich der Abgabefrist der Masterarbeit und der Zulassung zur Masterprüfung,
4. die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gem. § 25,
5. die formale Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
6. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen,
7. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten.

Abs. 4 enthält keine abschließende Regelung.

(5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 13 Prüfende Personen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Genannten sollen in der Regel hauptamtliche Lehrende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein.

(2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrende bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall fachlich zuständige Hochschullehrende anderer Hochschulen als Prüfende bestellen, wenn diese an ihrer Hochschule in einem Masterstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang tätig sind.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Mitwirkenden an den Prüfungen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

(6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden vom bzw. von der Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt. Auch Modulverantwortliche selbst können Prüfungen im Modul abnehmen, sofern sie Lehrveranstaltungen im Modul anbieten.

2. Prüfungsleistungen

§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 15 bis 18).
2. einer Masterarbeit (vgl. § 19), die in der Abschlussphase des Studiums erstellt wird. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 19 Abs.7).
3. einer mündlichen Abschlussprüfung in Form einer Disputation, die sich auf wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Masterarbeit bezieht. Insgesamt dauert die mündliche Abschlussprüfung 45 Minuten. Die Disputation findet studiengangsöffentlich statt.

(2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß dem Modulhandbuch und seinen Anlagen zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 8).

(4) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 zählen auch die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend möglichst im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(6) Leistungspunkte (Credit Points) dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden. Einschlägige im Ausland erbrachte Leistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf Module angerechnet.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch und seine Anlagen.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch und seine Anlagen.

(9) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Masterarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine entsprechend.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Masterstudiengang gemäß dem Modulhandbuch zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (vgl. Modulhandbuch).

(2) Die konkrete Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich in *einer* Modulprüfung zu erbringen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn das Modulhandbuch ausnahmsweise Teilmodulprüfungen vorsieht.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das Modul 6, „Masterthesis“, bei dem die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung (Disputation) die Modulprüfungsleistung ersetzen.

Sind für ein Modul gemäß Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so darf innerhalb eines Semesters nur jeweils eine Prüfungsform bei allen Studierenden eines Profils (bzw. im Profil Fachdidaktik eines Schwerpunkts) in diesem Modul zur Anwendung kommen.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind entweder gemäß § 22 zu benoten und für die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs relevant oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch und seinen Anlagen geregelt.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 16 bis 18 und dem Modulhandbuch. Die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung verantwortet der Prüfungsausschuss, diese Aufgabe kann auf den jeweiligen Modulverantwortlichen übertragen werden. Eine Anmeldefrist ist festzulegen.

(5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen, Protokolle, Thesenpapiere, Hausaufgaben, Projektarbeitsberichte, Portfolios oder andere Formen schriftlicher Arbeiten. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul angemessen und wie sie im Detail zu gestalten sind.

(2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen und 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) In den Ausnahmefällen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 können Klausuren zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des Modulverantwortlichen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach diesem Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Die Note wird jeweils nach dem erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte (100 %) errechnet.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 19 Abs. 5 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung werden den Studierenden und dem Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters gemeldet.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen und kurstypische mediengestützte Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(6) Alle schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall der Wiederholung von zwei Prüfenden bewertet.

(7) Alle schriftlichen Modulprüfungsleistungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers Ausnahmen zulassen. In Modulen mit Fremdsprachenbezug werden bestimmte Modulprüfungsleistungen in der jeweiligen Fremdsprache erbracht. Das Nähere regelt das Modulhandbuch mit seinen Anlagen.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind Kolloquien, mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierendem zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Benotung erfolgt gemäß § 22. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfenden hiervon Ausnahmen zulassen. In Modulen mit Fremdsprachenbezug werden mündliche Modulprüfungsleistungen in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache erbracht.

§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere, zu den Profilen passende Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Fallpräsentationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Stellung des Themas sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 13 Abs. 1 und 2 erfolgen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Professorin bzw. ein Professor sein. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst. Der Antrag kann gestellt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Akademischen Prüfungsamt fristgerecht ausgegeben und das Datum der Ausgabe aktenkundig gemacht. Gleichzeitig werden ihm bzw. ihr die Prüferinnen bzw. Prüfer und das Datum der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt. Die Frist der Bearbeitungszeit beginnt mit dem für die Ausgabe des Themas festgesetzten Termin.

(4) Soll die Masterarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit darf 5 Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass dieser Zeitraum eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme der Prüferin bzw. des Prüfers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. In Schwerpunkten mit fremdsprachlichem Fokus muss die Masterarbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine zwei bis drei seitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format (Anlagen können auch in digitaler Form vorgelegt werden) sowie die gesamte Arbeit in digitaler, maschinenlesbarer Form vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“ Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine

Gruppenarbeit, so ist der gemäß §20 Abs. 7 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß §13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 22 Abs. 3. Die Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Wurde die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse und Methoden der Arbeit vor den Prüfern mündlich in einer öffentlichen mündlichen Abschlussprüfung zu verteidigen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal 45 Minuten. Die bzw. der Studierende stellt ihre bzw. seine Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor (15-20 Minuten) und verteidigt sie anschließend (Disputation). In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Thema ihrer bzw. seiner Masterarbeit und die dazu erbrachten Ergebnisse in übergeordnete Zusammenhänge einordnen und auf andere Fragestellungen transferieren kann.

(3) Den Termin für die mündliche Abschlussprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Der Termin sollte in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Die Note für die Arbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor der mündlichen Abschlussprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Disputation entspricht 3 Leistungspunkten.

3. Prüfungsverfahren

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind zu benoten. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfer, die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei Notenstufen von einander ab oder bewertet nur eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß §13 Abs. 1 und 2 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 1 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheiden die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen gem. § 15 Abs. 2, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen auf der Grundlage des Modulhandbuchs erfolgt.

(5) Für gemäß Absatz 2 erteilte oder gemäß Absatz 3 bis 4 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(6) Die Gesamtnote für den Master-Abschluss setzt sich zusammen:

1. aus der Note für das Modul 1 (Fundamentum),
2. der Note für das Modul 2,
3. der Note für das Modul 3,
4. der Note für das Modul 5,
5. der Note für die Masterarbeit und
6. der Note für die mündliche Abschlussprüfung (Disputation).

An der Gesamtnote haben Nr. 1 bis Nr. 4 jeweils einen Anteil von 15 %, Nr. 5 einen Anteil von 30 % und Nr. 6 einen Anteil von 10 %. Die studienbegleitende Modulprüfung für das Modul 4 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienbegleitende Modulprüfungen, die gemäß § 15 Abs. 3 nicht gesamtnotenrelevant sind, können nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49 = „mit Auszeichnung bestanden“,

1,50 bis 2,49 = „gut bestanden“,
2,50 bis 3,49 = „befriedigend bestanden“,
3,50 bis 4,00 = „bestanden“.

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die profilspezifische ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

A = die besten 10%
B = die nächsten 25%
C = die nächsten 30%
D = die nächsten 25%
E = die nächsten 10%

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die Studierenden werden über die der Skalierung zu Grunde gelegten Kriterien zu Beginn des Studiums informiert.

§ 23 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die nach § 14 Abs. 7 ggf. erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Prüfungsausschuss bzw. der Modulverantwortliche dem Akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

(4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und anschließender mündlicher Abschlussprüfung ist schriftlich, ggf. unter Einhaltung eines Meldetermins, beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Masterstudiengang zugelassen ist,
2. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 vorlegt und die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl an ECTS-Punkten erworben hat,
3. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
5. sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen,
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechs-semesterlangen fachbezogenen Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses entsprechend der Zulassungs- und Auswahlsetzung in der jeweils geltenden Fassung,
3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
4. der Nachweis über die Festlegung des Themas der Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer durch den Prüfungsausschuss.

(4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, einen nach Absatz 3 erforderlichen Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

(6) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
5. der Termin gemäß Nr. 4 nicht eingehalten wurde.

(7) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 3 erbracht und die Masterarbeit bestanden hat. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit dem Termin mitzuteilen. § 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 25 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung

vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 3 ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Teil III erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist und die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Wurde

1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
2. die Masterarbeit oder
3. die mündliche Abschlussprüfung

mit der Note „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 28 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene studienbegleitende Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitende Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen für vergleichbare Prüfungsbestandteile müssen von der bzw. vom Studierenden angegeben werden und sind zu verrechnen.

(2) Ist bei einer aus mehreren Teilprüfungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 2 die gemäß § 22 Abs. 4 zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann die Teilleistung oder können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist bzw. sind, einmal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilleistung bzw. Teilleistungen kann bzw. können nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von den Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so

erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Ist eine Wiederholungsprüfung bei einer zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. bei einer unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfung mit als „nicht bestanden“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in §20 Abs. 5 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind anzurechnen, über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides über das Nichtbestehen schriftlich bei der bzw. beim Vorsitzenden des Akademischen Prüfungsamts zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Ist die Note der mündlichen Abschlussprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), kann die mündliche Abschlussprüfung einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(5) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Akademische Prüfungsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
3. die Masterarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 26 (1) entsprechende Anwendung.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs,
2. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote),
3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote),
4. den Durchschnitt aus allen studienbegleitenden Modulprüfungen (Dezimalangabe),
5. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote),
6. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition.

Ferner enthält das Zeugnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis ist vom dem Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses und von der Rektorin oder vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Masterzeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten,
- die Modulnoten (Dezimalnoten),
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 32 Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) beurkundet. In der Urkunde ist anzugeben, für welches Studienprofil der Grad verliehen wird.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung der studienbegleitenden Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat,

3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren ist.

(2) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Akademischen Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Bestandene einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag in Form eines Zertifikats bescheinigt werden.

§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „mangelhaft“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsgeld nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu fest-

gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Hierüber sowie über die Dauer der Befristung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Hierüber sowie über die Dauer der Befristung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Akade-

mische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Nach bestandener Masterprüfung werden die Prüfungsunterlagen für die Dauer von drei Jahren archiviert.

III. Anlagen

§ 37 Studienverlaufsplan

Die folgende Tabelle stellt die Modul- und Studienstruktur des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“ dar:

4	Modul 6 (30 CP): Masterthesis profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung 25 CP: Planung und Ausarbeitung der Masterthesis 2 CP: Beratendes Masterkolloquium 3 CP: Disputation zur Masterthesis (mündliches Abschlussexamen)						
3	Modul 5 (25 CP): Konzeption und Pilotierung eines Forschungsprojektes profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung. Grundsätzlich auch im Ausland möglich. 20 CP: Konzeption und Pilotierung der Planung, Durchführung und Auswertung des Forschungsprojekts 5 CP: Mündliche Prüfung					Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B3 (3 CP) laut Modulhandbuch	
2	Modul 1 Fundamentum B2 (5 CP) Prinzipien bildungswissenschaftlichen Denkens und Forschens	Modul 1 Fundamentum B4 (5 CP) Forschungsmethoden II	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B1 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B2 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 3 Anwendungsorientierte Reflexion in spezifischen Handlungsfeldern B3 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B2 (3 CP) laut Modulhandbuch	Modul 4 Professionalisierung B5 (3 CP) Berufsfelderkundung
1	Modul 1 Fundamentum B1 (5 CP) Anthropologische und soziologische Grundlagen von Bildung	Modul 1 Fundamentum B3 (5 CP) Forschungsmethoden I	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B1 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B2 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 2 Theorie und Empirie von Bildungsprozessen B3 (5 CP) profilspezifisch laut Modulhandbuch	Modul 4 Interessenbasierter interdisziplinärer Wahlpflichtbereich B1 (3 CP) laut Modulhandbuch	Modul 4 Professionalisierung B4 (3 CP) Professionalisierung und Selbstreflexion
Semester	Modul 1: Fundamentum: Bildungswissenschaftliche Theoriekonzepte und Forschungsmethoden (20 CP)		Module 2 und 3: Profil- und schwerpunktspezifische* Ausdifferenzierung der Modulthemen (2 x 15 = 30 CP) Die Verteilung der 15 CP pro Modul erfolgt in der Regel gleichmäßig auf drei Bausteine à 5 CP. Die Bausteine der Module 2 und 3 verteilen sich auf das erste Studienjahr und werden teilweise in der vorlesungsfreien Zeit und/oder als Online- oder Blended-Learning-Veranstaltungen angeboten.			Modul 4: Professionalisierungs- und Differenzierungsmodul. Quermodularisierter Wahlpflichtbereich (15 CP) Baustein B3 kann auch im Ausland belegt werden.	

§ 38 Studien- und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen, die Formen der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gewichtung der Teilleistungen, die ECTS-Punkte, der Workload sowie die Gewichtung der studienbegleitenden Modulprüfung in Bezug auf die Endnote ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Profil	Semester	Modul	Voraussetzungen laut Modulhandbuch	Prüfungsform/en laut Modulhandbuch	ECTS	Prüfungsgewichtung
alle	2	1	Keine	Schriftliche Prüfung zu den Inhalten aus B1 oder B2.	20	Benotet 15%
alle	1	2	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.	15	Benotet 15%
alle	2	3	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.	15	Benotet 15%
alle	3	4		Mündliche Prüfung	15	Bestanden/ nicht bestanden -- %
alle	3	5	Erfolgreiches Absolvieren des Moduls 1	Mündliche Prüfung	25	Benotet 15%
alle	4	6	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5. Bis zur Disputation müssen 117 CP erfolgreich absolviert sein.	Schriftliche Arbeit (Masterthesis) mit möglichen Medienanwendungen, studienbegleitende Disputation (Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit) gem. § 21 Abs. 2 StPO	30	Benotet Masterthesis 30% Disputatio 10%

IV. Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2011

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin

Übergangsregelungen zur Vierten Änderungsordnung vom 19.04.2017

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium nach dem 31. März 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium vor dem 1. April 2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 9. Februar 2011 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.